

**Verkehrsunfall
Schadenformular**

Einfach die ausgefüllten Formulare vorab per Fax an:

0201-125 2627

senden. Die Originale bitte per Post einsenden oder zum Termin mitbringen.

Die mit * gekennzeichneten Felder müssen unbedingt ausgefüllt werden.

Unfalldatum*:			
Unfallort*:			
Angaben zum Mandanten (Halter/Eigentümer)		Angaben zum Gegner (Halter)	
KFZ-Kennzeichen*		KFZ-Kennzeichen*	
Name*		Name*	
Vorname*		Vorname*	
Straße/Hausnr.*		Straße/Hausnr.*	
PLZ/Ort*		PLZ/Ort*	
Email		Versicherer	
Telefon		Aktenzeichen	
Konto-Nr.			ja / nein
BLZ		Besteht Vorsteuerabzugsberechtigung	<input type="radio"/> <input type="radio"/>
Bank		Unfall polizeilich aufgenommen?	<input type="radio"/> <input type="radio"/>
Kto-Inhaber		Unfallverursacher verwarnt?	<input type="radio"/> <input type="radio"/>
Rechtsschutzversicherung		Wurden Sie verletzt?	<input type="radio"/>
Versicherungsnummer		Wurde ein Beifahrer verletzt?	<input type="radio"/>
Schadennummer?		Auffahrunfall	<input type="radio"/>
Auf der nächsten Seite bitte eine kurze Schilderung und Skizze des Sachverhaltes Bitte benutzen Sie hierzu die zweite Seite – Datum/Unterschrift am Ende jedoch bitte nicht vergessen		Vorfahrtverletzung	<input type="radio"/>
		Abgestelltes Fahrzeug	<input type="radio"/>
		sonstiges	

Name/Vorname:	Unfalldatum:
Hier bitte den Unfallhergang beschreiben	

Unfallskizze:

Bitte lesen Sie auch die nachfolgenden wichtigen Informationen.

Ort/Datum

Unterschrift

Anwaltskanzlei Dippel – Lars Dippel Fachanwalt für Verkehrsrecht
Hallostraße 3 – 45141 Essen
Tel. 0201-125 260 – Fax 0201-1252627
unfall@ra-dippel.de – www.ra-dippel.de

Wichtige Informationen für Unfallgeschädigte.

Jeder Unfall ist lästig und mit Zeitaufwand verbunden. Neben dem Ärger kommt oft auch die Unsicherheit hinzu, was dem Geschädigten jeweils zusteht. Um etwas Sicherheit und Klarheit in das Dickicht der Unfallregulierung zu erhalten, finden Sie die nachstehenden Informationen.

Vorab jedoch zunächst eine Bitte: Überlassen Sie die Abwicklung des Unfalles dem durch Sie beauftragten Fachmann, dem Verkehrsanwalt.

Nehmen Sie **auf keinen Fall** selbst Kontakt mit dem Gegner oder der gegnerischen Versicherung auf. Überlassen Sie dies uns. Manche unbedacht und im guten Willen es richtig zu machen geäußerte Worte können genau das Gegenteil bewirken. Bedenken Sie bitte, dass insbesondere die Versicherung des Schädigers nicht auf Ihrer Seite steht, sondern auf Seiten des Schädigers.

Der Unfallgegner bzw. seine Versicherung muss im Rahmen der ihm obliegenden Ersatzpflicht, gegebenenfalls auch im Rahmen einer Haftungsquote, Ihnen folgende Posten ersetzen.

- | | |
|---|--|
| → Sachverständigenkosten | → Abschleppkosten* |
| → Reparaturkosten (gem. Gutachten bzw. Reparaturrechnung) | → Aufwandsentschädigung |
| → Wertminderung (wenn im Gutachten ausgewiesen) | → Schmerzensgeld |
| → Nutzungsausfall* | → Attestkosten |
| → Mietwagenkosten* | → Verdienstausfall (hier ist ein konkreter Nachweis erforderlich) |
| | → * beachten Sie hierzu bitte die nachstehenden weiteren Informationen |

Aber natürlich **auch die Anwaltskosten**, die durch meine Beauftragung entstehen, sind im Rahmen der Schadensersatzpflicht durch den Gegner zu zahlen.

Diese nicht abschließende Aufzählung stellt nur einige der möglichen Posten dar, welche Ihnen durch die Gegenseite zu ersetzen sind. Auf einige Posten besteht auch **nicht immer** und grundsätzlich Anspruch, **sondern nur**, wenn bestimmte Voraussetzungen vorliegen.

Der Ersatz von Mietwagenkosten bzw. von Nutzungsausfall wird nur dann gewährt, wenn ein Ausfallnachweis, z.B. eine Reparaturrechnung oder eine Kopie des Fahrzeugscheins (bei einem Fahrzeugneu- bzw. Ersatzerwerb bei Totalschaden) dem Gegner gegenüber erbracht wird. Mietwagenkosten bzw. Nutzungsausfall wird somit nur für die Dauer der Reparatur bzw. der Neu-/Ersatzbeschaffung gezahlt. Bitte reichen Sie diese Unterlagen nach erfolgter Reparatur bzw. Zulassung des Ersatzfahrzeuges im Sekretariat ein.

Sollte Ihr Fahrzeug durch den Unfall einen Totalschaden erlitten haben, müssen Sie sich zunächst auch selbst um den Verkauf des Fahrzeuges kümmern. Gegebenenfalls wird der Kfz-Sachverständige eine Restwertkalkulation durchführen und einen Aufkäufer benennen bzw. der gegnerische Versicherer wird eventuell auch ein Restwertangebot unterbreiten. Das Fahrzeug wird durch den Aufkäufer i.d.R. für Sie kostenfrei abgeholt. Kontaktieren Sie bitte diesen Restwertaufkäufer selbst.

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes (BGH, Urteil v. 08.12.2009, sog. 130%-Fall), kann in einem Totalschadensfall nur dann der Ersatz der Reparaturkosten, soweit diese bis zu 30% über dem Wiederbeschaffungswert liegen, begehrt werden, wenn zum einen das Fahrzeug noch weitere 6 Monate genutzt wird und eine konkrete Schadensabrechnung stattfindet. Dies bedeutet, dass Sie in diesem Fall das Fahrzeug noch 6 Monate weiter nutzen müssen und eine Reparaturrechnung für diesen Fall nachweisen müssen. Die Reparatur muss nach den Vorgaben des Sachverständigengutachtens erfolgen. Weisen Sie bitte Ihre Werkstatt gegebenenfalls auf diese Rechtsprechung hin. Sie erhalten ansonsten nur den Wiederbeschaffungsaufwand, also die Differenz zwischen Wiederbeschaffungswert und Restwert.

Soweit die Reparaturdauer den von der Werkstatt oder vom Gutachter kalkulierten Wert übersteigt, bitten Sie die Reparaturwerkstatt, einen Reparaturablaufplan zu fertigen. Reichen Sie diesen bitte ebenfalls im Sekretariat ein.

Gehört das beschädigte Fahrzeug zum Firmenvermögen und besteht Vorsteuerabzugsberechtigung, so ist die Mehrwertsteuer aus einer Mietwagenrechnung direkt durch Sie an das Mietwagenunternehmen zu zahlen. Dies gilt ebenfalls für die aus der Reparaturrechnung sich ergebende Mehrwertsteuer. Gleichfalls müssen Sie die Mehrwertsteuer aus einem Sachverständigengutachten direkt an den Sachverständigen zahlen.

Soweit Ihr Fahrzeug nach dem Unfall abgeschleppt wurde und sich bei dem Abschleppunternehmen bzw. einer Werkstatt befindet, müssen Sie die Abschlepp- bzw. Standkosten zunächst vorfinanzieren. Auch für die zeitnahe Abholung des Fahrzeuges sind Sie zunächst selbst verantwortlich. Bitte reichen Sie die entsprechenden Unterlagen (Quittungen, Nachweise bzw. sonstige Belege) jedoch in meinem Büro zur eventuellen Geltendmachung bei der Gegenseite ein.

Weitere, detaillierte Informationen zu den jeweiligen Fällen einer Schadensabrechnung gebe wir Ihnen gerne.

Das letzte Wort: So schnell wie ein Unfall passiert, so lange kann dessen Regulierung, insbesondere wenn jemand verletzt wurde oder ein Straf- bzw. Bußgeldverfahren eingeleitet wurde, dauern.

Es gibt keinen festen Zeitpunkt bis zu dem die Versicherung der Gegenseite gezahlt haben muss. Die Dauer der Unfallabwicklung ist von vielen Komponenten, wie zum Beispiel der Arbeitsgeschwindigkeit der gegnerischen Versicherung, den Ermittlungen der Polizei, manchmal jedoch auch, wenn Sie das Fahrzeug reparieren lassen, von der Schnelligkeit der Werkstatt, abhängig, auf die wie als Rechtsanwälte zum Teil keinen Einfluss haben. Haben Sie insofern bitte etwas Geduld.

Wir bemühen uns durch intensives Nachfragen bei den jeweilig beteiligten Institutionen für Sie den Schaden schnellstmöglich abzuwickeln.

Vielen Dank.

Anwaltskanzlei Dippel – Lars Dippel Fachanwalt für Verkehrsrecht

Hallostraße 3 – 45141 Essen

Tel. 0201-125 260 – Fax 0201-1252627

unfall@ra-dippel.de – www.ra-dippel.de



Hiermit erteile ich/wir:

Herrn Rechtsanwalt Lars Dippel
Hallostraße 3 - 45141 Essen - Tel. 0201-125 260 - Fax 0201-125 2627

in der Angelegenheit:

wegen: Beratung und Vertretung

Vollmacht und Auftrag (Zustellungen werden ausschließlich an den Mandanten erbeten)

1. zur Prozessführung (u. a. nach §§ 81ff. ZPO) einschließlich der Befugnis zur Erhebung und Zurücknahme von Widerklagen;
2. zur Vertretung und Verteidigung in Strafsachen und Bußgeldsachen (§§ 302, 374 StPO) einschließlich der Vorverfahren sowie (für den Fall der Abwesenheit) zur Vertretung nach § 411 II StPO, mit ausdrücklicher Ermächtigung auch nach §§ 233 I, 234 StPO, zur Stellung von Straf- und anderen nach der Strafprozessordnung zulässigen Anträgen, insbesondere ausdrücklich und besonders zur Stellung von Anträgen zur Entbindung des Mandanten von der Verpflichtung zum persönlichen Erscheinen in der Hauptverhandlung und von Anträgen nach dem Gesetz über Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen, insbesondere auch für das Betragsverfahren; der beauftragte Rechtsanwalt wird ausdrücklich nicht bevollmächtigt für den Mandanten Bescheide, Bußgeldbescheide, Strafbefehle, Urteile oder Terminladungen als Zustellungsbevollmächtigter entgegenzunehmen,
3. zur Vertretung in sonstigen Verfahren (z.B. Verwaltungsverfahren) auch bei außergerichtlichen Verhandlungen aller Art (insbesondere in Unfallsachen zur Geltendmachung von Ansprüchen gegen Schädiger, Fahrzeughalter und deren Versicherer) und bei außergerichtlichen Verhandlungen,
4. zur Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und zur Abgabe und Entgegennahme von einseitigen Willenserklärungen (z.B. Kündigungen) in Zusammenhang mit der oben unter "wegen..." genannten Angelegenheit, nicht jedoch zu deren Entgegennahme.

Die Vollmacht gilt für alle Instanzen und erstreckt sich auf Neben- und Folgeverfahren aller Art (z. B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzungs-, Zwangsvollstreckungs-, Interventions-, Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs- und Hinterlegungsverfahren sowie Insolvenz- und Vergleichsverfahren über das Vermögen des Gegners als Ganzes). Sie umfasst insbesondere die Befugnis, Zustellungen zu bewirken (jedoch nicht Zustellungen für den Vollmachtgeber entgegenzunehmen), die Vollmacht ganz oder teilweise auf andere zu übertragen (Untervollmacht), Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten, den Rechtsstreit oder außergerichtliche Verhandlungen durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis zu erledigen, Geld, Wertsachen und Urkunden, insbesondere auch den Streitgegenstand und die von dem Gegner, von der Justizkasse oder von sonstigen Stellen zu erstattenden Beträge entgegenzunehmen sowie Akteneinsicht zu nehmen. Es sei denn, es wird ausdrücklich mitgeteilt, dass die Leistung oder Zustellung an den Mandanten zu bewirken ist.

Ich wünsche die Einrichtung einer über das Internet abrufbaren Web-Akte. Mir ist bekannt, dass der Datenverkehr/ die Kommunikation verschlüsselt über einen Hochsicherheitsserver erfolgt, eine 100%-ige Sicherheit hinsichtlich eines möglichen Zugriffs durch Dritte jedoch nicht übernommen werden kann.

Hinweis: Die Rechtsanwaltsgebühren werden - Straf- und Bußgeldsachen sowie sozialrechtliche Angelegenheiten hiervon ausgenommen, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, nach dem Gegenstandswert abgerechnet.

(Datum, Unterschrift)